



STADT PENZBERG



Stadt Penzberg · Postfach 1362 · 82374 Penzberg

NACHWEIS

ÜBER DIE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" Nr. 8

Inhalt der Änderung

Der wesentliche Inhalt des Bebauungsplanes wird durch die Änderung nicht betroffen.
Die "Vereinfachte Änderung" bezieht sich nur auf ...die Errichtung eines Carports...
außerhalb der Baugrenzen.

Voraussetzungen für die "Vereinfachte Änderung"

Die von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundeigentümer haben zugestimmt.

Folgende Träger öffentl. Belange wurden zur "Vereinfachten Änderung" gehört:

- | | | | | |
|----------------|----------------------------------|------------|-----------------------|--|
| 1. Landratsamt | ☒ | zugestimmt | ☐ | in der gesetzten Frist nicht ge-
äußert |
| 2. | ☐ | | ☐ | |
| 3. | ☐ | | ☐ | |
| 4. | ☐ | | ☐ | |

Verfahren

1. Der Stadtrat hat die "Vereinfachte Änderung" in der Sitzung vom 25.07.1994 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist erfolgt.
2. In seiner Sitzung vom 25.10.1994 wurde die "Vereinfachte Änderung" als Satzung beschlossen.
3. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Penzberg vom 10.11.95, Nr. 9

Stadt Penzberg, den 25.11.1995



Wessner
Wessner

1. Bürgermeister

Verteiler:

1. Landratsamt Weilheim-Schongau
2. Vermessungsamt mit Planunterlagen
3. z. A. Baugebiet.....

VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES

"Froschholz" 8

Beschreibung der beabsichtigten

Planänderung:

Errichtung eines Carports
außerhalb der Baugrenzen

Gemeinde: Penzberg

Stadt Penzberg

Gemarkung: Penzberg

Eing. 22. SEP. 1994

Ref. Beil.

betroffene Grundeigentümer und Nachbarn:

Flst./Parzelle 1000/26 Dischl

Flst./Parzelle 997/39 Schauer

Flst./Parzelle 1000/23 Ritter

Flst./Parzelle 1000/22 Findling

Flst./Parzelle 997/59 Schöttl

Flst./Parzelle 1000/25 Burkart

☐ siehe beiliegende
Liste

hier: Beteiligung der von der geplanten Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

An (betroffene Behörde / Dienststelle)



Landratsamt Weilheim - Schongau



LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Eing.: 04. AUG. 1994

Bauausschuß 25.07.1994

1. Der Stadtrat / Gemeinderat hat am eine vereinfachte Änderung des oben genannten
Bebauungsplanes beschlossen. Gemäß § 13 BBauG werden Sie hiermit um Zustimmung gebeten.



Die beabsichtigte Änderung ist in der beiliegenden Planzeichnung vom Juli 94



Die Änderung wird im beigehefteten Beschlußauszug beschrieben (falls zeichnerisch nicht darstellbar).

2. Voraussetzungen für eine Vereinfachte Änderung:



betroffene und benachbarte Grundeigentümer haben zugestimmt

Nachweis: Unterschriften auf Plan



Nach schriftlicher Aufforderung haben sich folgende betroffene Grundeigentümer in angemessener Frist von
..... nicht geäußert, so daß Zustimmung angenommen werden kann.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.

Flst.



die erforderlichen Nachbarzustimmungen werden gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingeholt. Der Nachweis erfolgt mit der Meldung über den Abschluß
des Verfahrens (Feststellungsbeschluß des Gemeinderats).

3. Hinweis auf bereits erfolgte Vorgespräche, Absprachen, mündliche Zusagen:
(Wer, wo, wann? Welcher Vorgang? Baugesuch, Vorbescheid, Nr., Name!)

Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

Datum 02. Juli 1994

Wessner

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Plan 1-fach

Beschluß 1-fach

- Interne Bearbeitung durch das Landratsamt -

Urschriftlich zurück

an Gemeinde / Markt / Stadt Penzberg

da dann genehmigungsfrei!
(im Bebauungsplan fehlt die Festsetzung,
daß G+G + Nebengeb. nur innerhalb
der Baugrenzen und G+G-Flächen
möglich sind - also grundsätzlich
auch außerhalb ohne VÄ möglich!)

A) Als Träger öffentlicher Belange geben wir zu beabsichtigten Vereinfachten Änderung folgende Stellungnahme ab:

Verteiler LRA

HZ = Handzeichen

Abt. 5	a) aus städtebaulicher Sicht Kurbemerkung: <u>M.F. VÄ nicht erforderlich</u> <u>Wenn Summe der G+G je Parzelle unter 50 qm NF</u>	Abt. 5 ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>...</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 55	b) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Kurbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 55 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>...</u> ☐ siehe Beiblatt
Sg. 54	c) aus naturschutzfachlicher Sicht Kurbemerkung: <u>nicht betroffen</u>	Sg. 54 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>...</u> ☐ siehe Beiblatt
A	d) Beurteilung der Arbeitsgruppe Kurbemerkung: <u>...</u>	A ☒ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>...</u> ☐ siehe Beiblatt
	e) <u>...</u> Kurbemerkung: <u>...</u>	☐ ohne Einwände zugestimmt ☐ siehe Beiblatt
Sg. 40	f) Abschließende Prüfung der Verwaltung Kurbemerkung: <u>...</u>	Sg. 40 ☐ ohne Einwände zugestimmt HZ: <u>...</u> ☐ siehe Beiblatt

B) Zusammenfassung:

Der beantragten "Vereinfachten Änderung" wird

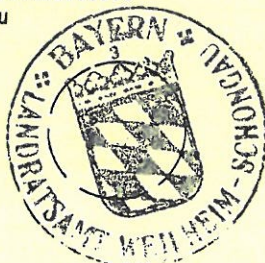
☒ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ siehe Anlage

☐ zugestimmt, wenn.....
.....
.....

Der Abschluß des Änderungsverfahrens ist uns durch das "Nachweis-Formblatt für VEREINFACHTE ÄNDERUNG" mitzuteilen, sofern die Änderung vom Gemeinde/Markt/Stadtrat als Satzung beschlossen wird. Der Original-Bebauungsplan ist an der geänderten Stelle mit einem geeigneten Hinweis auf die Änderung zu kennzeichnen.

Weilheim i.OB, den 15. SEP. 1994.....
Landratsamt Weilheim-Schongau

Bachlatko



Anlage:

.....
.....
.....

AZ.: 7/2 Br/Os

Gegenstand: Dieschl Anneliese und Karl,
Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Froschholz" zur Errichtung eines Carports
Schöneberger Str. 9

Amt:
Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung

Schriftführer:
Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Bauausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 25. Juli 1994
Sollzahl der 7 Ordnungsmäßige Ladung ergangen.
Abstimmungsberechtigten:

Anwesend: stimmberechtigt: 7 1. Bürgermeister und 6 Stadtratsmitglieder

Abwesend: stimmberechtigt: /

Mit 7 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang:

Antrag der Eheleute Anneliese und Karl Dieschl auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" zur Errichtung eines Carports, Schöneberger Straße 9.

Diese vereinfachte Änderung ist erforderlich, da der Bebauungsplan die Baugrenze für Garagen festschreibt und nach Rechtskraft der Änderung das Bauvorhaben genehmigungsfrei erstellt werden kann. Im Zusammenhang mit diesem Antrag sollten zwei grundsätzliche Fragen geklärt werden.

1. Ist es sinnvoll, daß durch vereinfachte Änderungen Baurechte geschaffen werden, nur um sie von der Genehmigungspflicht zu entbinden.

2. Sollten aufgrund der Tatsache, das derart Nebengebäude im nicht verplanten Bereich genehmigungsfrei sind, die bisher planerisch festgesetzten städtebaulichen Zielvorstellungen außer Kraft setzen.

Beide Fragen sind von Seiten der Verwaltung zu verneinen, da ansonsten kein Bebauungsplan mehr ausreicht, um verbindliche Aussagen treffen zu können, bzw. die städtebaulichen Zielvorstellungen verwirklichen zu können. Vielmehr kommt es darauf an, daß künftig neue Bebauungspläne so ausgearbeitet werden, daß nur noch die Mindestvoraussetzungen für einen qualifizierten Bebauungsplan und eine geordnete Bebauung vorgegeben werden und so der Bauherr größtmögliche Freiheit zur Verwirklichung seiner Vorstellungen hat. Diese jedoch stets unter Wahrung geordneter städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten. Damit kann am besten gewährleistet werden, daß die gesetzgeberischen Vorstellungen verwirklicht werden können.

Dem Antragsteller wurde bei einem Amtstag eine entsprechende Verwirklichung des Carports in Aussicht gestellt.

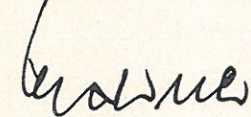
2. Vorschlag:

Der Antrag der Eheleute Anneliese und Karl Dischel, auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" zur Errichtung eines Carports, Schöneberger Straße 9 wird aufgrund der bereits vollzogenen vereinfachten Bebauungsplanänderung auf dem Nachbargrundstück zugestimmt.

3. Beschluß:

Der Vorschlag der Verwaltung wird zum Beschluß erhoben.

Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:



AZ. 7/2 Br/kü

Gegenstand: Erlaß des ^{8.} vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
 "Froschholz" und der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
 "Hochfeld" als Satzung

Amt:
 Bauamt-Verw.

Nr. der Niederschrift	Tagesordnung
Ö 102 / 94	Ö 6

Schriftführer:
 Weinrich/Brettner

Niederschrift

über die Verhandlung des Stadtrates
 in der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 1994
 Ordnungsmäßige Ladung ergangen. Sollzahl der Abstimmungsberechtigten: 25

Anwesend stimmberechtigt: 23 1. Bürgermeister, Stadtrats-Mitglieder: 22

nicht stimmberechtigt:

Abwesend stimmberechtigt: 2 StR Stürzl, StR. Probst (entsch.)

nicht stimmberechtigt:

Mit 23 gegen 0 Stimmen

1. Vorgang

In der Sitzung des Bauausschusses am 25. Juli 1994 ist die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Straße 9 angeordnet worden. Mit dieser vereinfachten Änderung ist nun die Errichtung eines Carportes an der Südseite des Grundstückes möglich. Die vereinfachte Änderung ist erforderlich geworden, da der Bebauungsplan die Grenzen für Garagen und Nebenanlagen vorgegeben hat. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 15. September 1994 vorbehaltlos zugestimmt.

Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" für das Grundstück Fl. Nr. 979/25 Wankstraße 42, ist erforderlich geworden, da der beabsichtigte Neubau einer Doppelgarage die im Bebauungsplan vorgegebenen Baugrenzen geringfügig überschreitet. Auf Grund der nun möglichen Freistellung von der Baugenehmigung ist das Landratsamt nicht mehr bereit, derartige Dinge im Rahmen einer Befreiung zu regeln. Das Landratsamt hat dieser vereinfachten Änderung mit Bescheid vom 29. September 1994 vorbehaltlos zugestimmt.

2. Vorschlag A

Zur Errichtung eines Carportes außerhalb der dafür vorgesehenen ursprünglichen Baugrenzen auf dem Grundstück Schöneberger Straße 9 erläßt der Stadtrat die ^{8.} vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" als Satzung.

Vorschlag B

Der Stadtrat erläßt die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hochfeld" mit der Überschreitung der Baugrenzen zur Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Wankstraße 42 als Satzung.

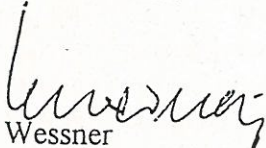
3. Sitzungsverlauf

Die Anfrage vom Stadtrat Dodell zum Rechtsstand des Bebauungsplanes "Hochfeld" wird von Herrn Weinrich beantwortet. Danach verliest Stadtrat Dodell einen Antrag der CSU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung mit dem Inhalt, daß der Bauausschuß künftig über vereinfachte Änderungen die im Zusammenhang mit einem Bauantrag stehen an Stelle des Stadtrates abschließend entscheiden kann. Ferner sollte der Planungsausschuß und der Bauausschuß zusammen gelegt und zugleich auf 8 Mitglieder erweitert werden. Der Fraktionsvorsitzende Stadtrat Müller übergibt der Geschäftsleitung den schriftlich abgefaßten Antrag einschließlich Begründung. Stadtrat Heidrich hält es nicht für sinnvoll wenn die Geschäftsordnung für die verbleibenden ca. 1,5 Jahre noch einmal geändert wird.

4. Beschluß

Die Vorschläge der Verwaltung 2 A und 2 B werden zum Beschluß erhoben.

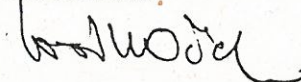
Vorsitzender:



Wessner

1. Bürgermeister

Schriftführer:



AMTSBLATT

DER STADT PENZBERG

10. November 1995



Nr. 9

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.
2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T.
3. Bebauungsplan "An der Roßweide" sowie gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
4. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für die Grundstücke Fl. Nr. 1003 T, 1011/3 T und 1011/2 T am Breunetsrieder Weg.
5. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zur Ausweisung eines Industrie - bzw. Gewerbegebietes in Nonnenwald sowie Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.
6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße
7. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung
8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen
Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron,
Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße
sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz".

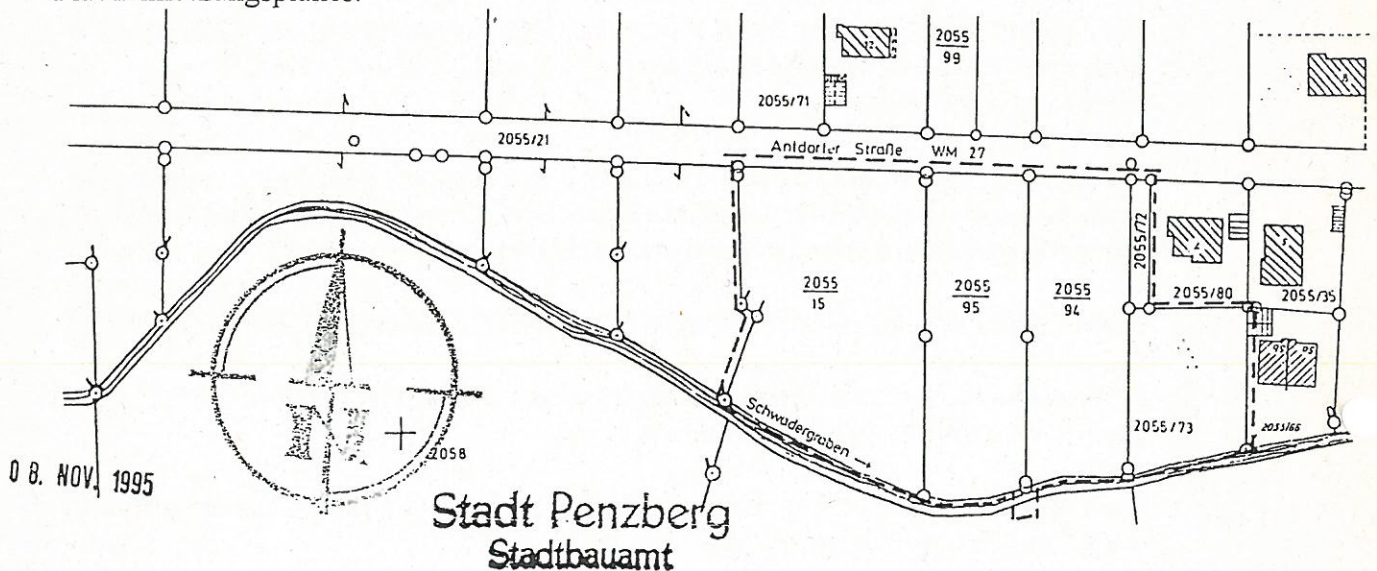
Bekanntmachung

1. Bebauungsplan "Antdorfer Straße" - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Fl. Nr. 2055/15 im Parallelverfahren.

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 26.09.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 2055/15, /72, /73, /94 und /95 angeordnet. Gleichzeitig ist der Flächennutzungsplan für das Grundstück Fl.Nr. 2055/15 im Parallelverfahren dahingehend zu ändern, als der bisher als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich nunmehr als Wohnbaufläche auszuweisen ist.

Das Baugebiet liegt zwischen der Antdorfer Straße und dem Schwadergraben, in direktem westlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 08.11.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan sowie des Änderungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes.



2. Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "An der Roßweide", Fl. Nr. 1134/30 T, 1146 T und 1148 T

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 18.07.1995 neben der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Roßweide" auch die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl. Nr. 1134/ 30 T, 1146/T und 1148 T im Parallelverfahren angeordnet.

Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße Roßweide und grenzt somit an den Bebauungsplan "Oberfilz" an. Der Geltungsbereich ist in dem abgedruckten Lageplan vom 31.07.1995 des Stadtbauamtes ersichtlich.

- Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 15.06.94 rechtskräftig.
- d) In seiner Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" zur Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der nordöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 673/9 (Kurfürst-Max-Siedlung 22) angeordnet.
Trotz der Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, das Nebengebäude an der Grenze auf 8 m in der Länge zu beschränken, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" in seiner Sitzung am 25.01.1994 in der ursprünglichen Planfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- e) Bereits in seiner Sitzung am 25.07.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1165/85 (Birkenstr. 153) angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die südliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird.
Dieser Änderung ist während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" in seiner Sitzung am 25.01.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen hat.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 13.07.1993 rechtskräftig.
- f) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 23.03.1994 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt war geregelt, daß je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung erlassen. Die vorgenannte Festsetzung ist damit ersatzlos gestrichen.
- g) In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 T angeordnet. Mit dieser Änderung sollte die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern ermöglicht werden. Nachdem der Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat diese der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.
- h) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 27.04.1994 beschlossen, nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstraße 14 die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

- i) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" angeordnet. Die Änderung beinhaltet im Vergleich zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.08.1995 Rechtskraft erlangt hat, die Erhöhung der Wohneinheiten von 6 WE auf 8 WE und die Neufestsetzung von Baugrenzen. Während des erforderlichen Verfahrens gingen keinerlei Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsverfahren ein, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.09.1995 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

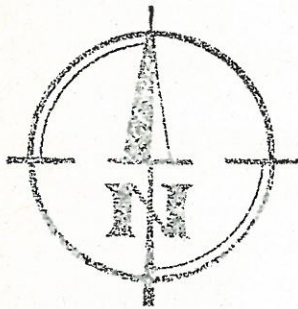
Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

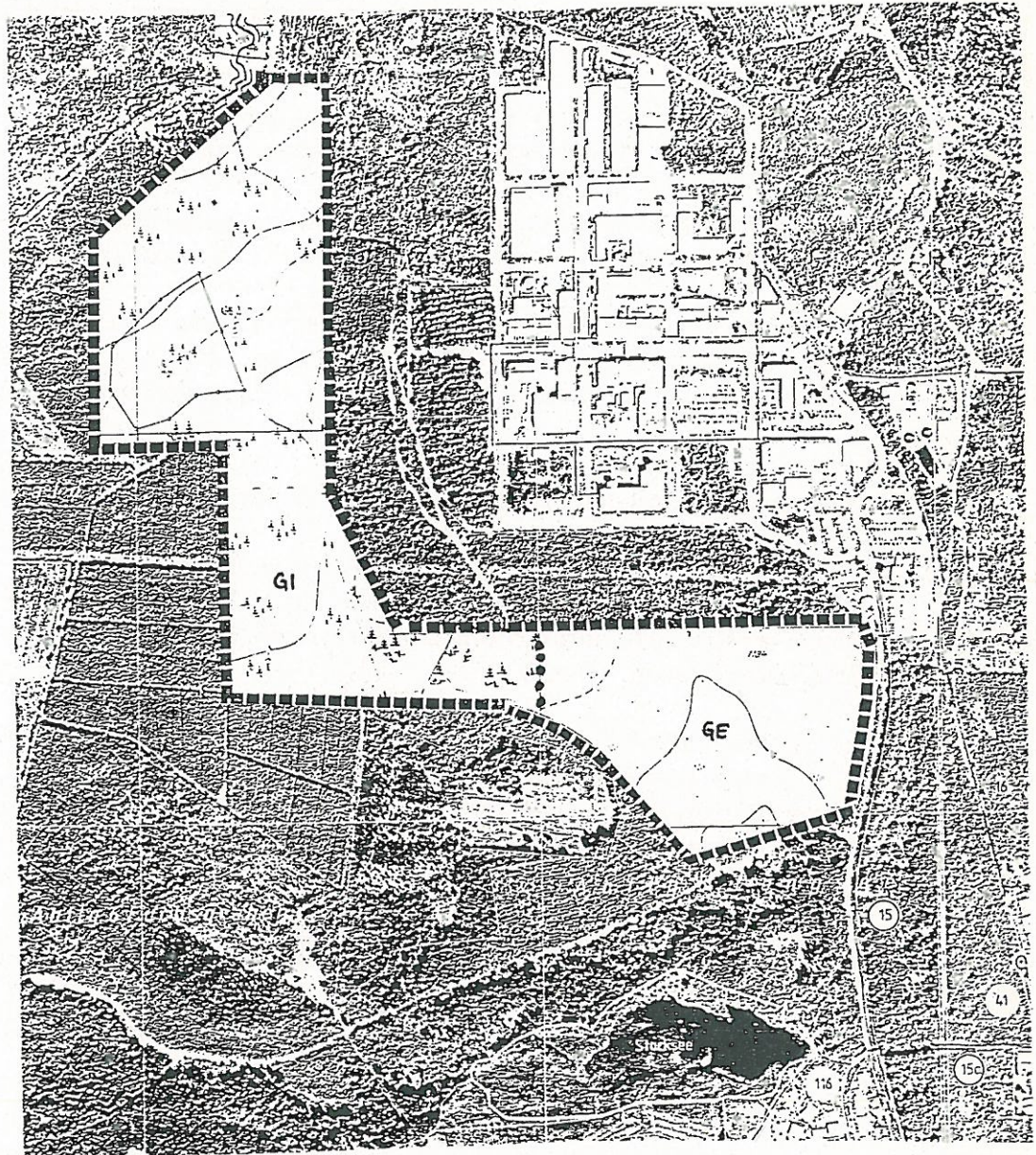
Penzberg, den 09.11.1995
STADT PENZBERG
In Vertretung

Mummert
2. Bürgermeister



08. NOV. 1995

Stadt Penzberg
Stadtbauamt



6. Aufhebung der Veränderungssperre für den Bereich der Kirnberger Straße

In seiner Sitzung am 19.05.1994 hat der Stadtrat aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung für den Bereich der Kirnberger Straße die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" angeordnet. Gleichzeitig ist zur Sicherung der hierfür notwendigen ordnungsgemäßen Erschließung eine Satzung über die Veränderungssperre über diesen Geltungsbereich beschlossen worden.

Diese Satzung ist im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 09. Juni 1994 bekanntgemacht worden.

Nachdem vor Ablauf der in der Satzung über die Veränderungssperre bestimmten Geltungsdauer die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre dadurch entfallen sind, daß aufgrund der Wünsche der betroffenen Anlieger kein Bebauungsplan mehr aufgestellt werden soll, hat der Stadtrat in der gleichen Sitzung beschlossen, daß die am 19.05.1994 beschlossene Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kirnberger Straße II" gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aufzuheben ist. Mit Bekanntmachung dieses Beschlusses ist die vorgenannte Veränderungssperre damit nicht mehr gültig.

7. 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd - förmliche Aufhebung der Bekanntmachung.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" mit der Neufestsetzung von Baugrenzen für eine Garage auf dem Grundstück 845/95 (Eichthalstr. 12a) hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 11.05.1995 angeordnet und der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.07.1995 als Satzung erlassen. Daraufhin ist die Bebauungsplanänderung im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 6 vom 07.08.1995 bekannt gemacht worden.

Aufgrund eines Abwägungsdefizits ist in das Verfahren erneut einzutreten. Aufgrund dieser Tatsache wird hiermit die Bekanntmachung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Bergwerksgelände Süd" förmlich aufgehoben.

8. Bekanntmachung der Begründung der Rechtskraft von folgenden vereinfachten Änderungen von Bebauungsplänen

**Nr. 2 Falkenstraße, Nr. 7 und Nr. 8 Froschholz, Nr. 4 Maxkron,
Nr. 1 Birkenstraße, Nr. 4 Bacherlgraben, Nr. 1 Wölfl und Nr. 1 Flößerstraße
sowie erneute Bekanntmachung der 8. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes "Oberfilz".**

- a) der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 27.04.1994 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" zur Errichtung eines Wintergartens angeordnet, nachdem dieser die westliche Baugrenze des Grundstückes Falkenstraße 6 zur Gänze überschreitet.
Nachdem während des erforderlichen Verfahrens keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden ist, hat der Stadtrat die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Falkenstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung gemäß § 10 BauGB erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.
- b) In seiner Sitzung am 23.03.1994 hat der Bauausschuß die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" angeordnet. Mit dieser Änderung ist es nun möglich, daß auf dem Grundstück Heimgartenstr. 10 die Baugrenzen und Baulinien im Südwesten und Südosten durch einen Anbau überschritten werden können.
Nachdem während des Verfahrens keinerlei Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderungen eingegangen sind, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.6.1994 die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan von Dezember 1993 rechtskräftig.
- c) Der Bauausschuß der Stadt Penzberg hat in der Sitzung am 25.07.1994 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz" für das Grundstück Schöneberger Str. 9 angeordnet. Mit dieser vereinfachten Änderung ist nun die Errichtung eines Carportes an der Südseite des Grundstückes möglich. Die vereinfachte Änderung ist erforderlich geworden, da der Bebauungsplan die Grenzen für Garagen und Nebenanlagen vorgegeben hat. Nachdem dieser vereinfachten Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg diese in seiner Sitzung am 25.10.94 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 15.06.94 rechtskräftig.

- d) In seiner Sitzung am 14.10.1993 hat der Bauausschuß die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" zur Errichtung eines Nebengebäudes außerhalb der nordöstlichen Baugrenze auf dem Grundstück Fl.Nr. 673/9 (Kurfürst-Max-Siedlung 22) angeordnet.

Trotz der Anregung des Landratsamtes Weilheim-Schongau, das Nebengebäude an der Grenze auf 8 m in der Länge zu beschränken, hat der Stadtrat der Stadt Penzberg die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Maxkron" in seiner Sitzung am 25.01.1994 in der ursprünglichen Planfassung gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

- e) Bereits in seiner Sitzung am 25.07.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" für das Grundstück Fl.Nr. 1165/85 (Birkenstr. 153) angeordnet. Diese Änderung ist erforderlich geworden, da die südliche Baugrenze durch Errichtung eines Wintergartens überschritten wird. Dieser Änderung ist während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Birkenstraße" in seiner Sitzung am 25.01.1994 gem. § 10 BauGB als Satzung erlassen hat.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan in der Fassung vom 13.07.1993 rechtskräftig.

- f) Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 23.03.1994 beschlossen. Mit dieser Änderung wurde der Satz 3 der Ziffer 3 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes ersatzlos gestrichen. Bis zu diesem Zeitpunkt war geregelt, daß je Dachseite nur ein Dachflächenfenster mit einer Glasfläche von maximal 0,8 qm zulässig ist. Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Bacherlgraben" in seiner Sitzung am 28.06.1994 als Satzung erlassen. Die vorgenannte Festsetzung ist damit ersatzlos gestrichen.

- g) In seiner Sitzung am 02.12.1993 hat der Bauausschuß die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Wölfl" für das Grundstück Fl.Nr. 1163/2 T angeordnet. Mit dieser Änderung sollte die Errichtung von zwei zusätzlichen Wohnhäusern ermöglicht werden. Nachdem der Änderung während des Verfahrens vorbehaltlos zugestimmt worden ist, hat diese der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung rechtskräftig.

- h) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" hat der Bauausschuß in seiner Sitzung am 27.04.1994 beschlossen, nachdem der beabsichtigte Wintergarten auf dem Grundstück Flößerstraße 14 die vorgegebenen Baugrenzen in der Gänze überschreitet.

Nachdem während des Verfahrens keinerlei Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung vorgetragen worden sind, hat der Stadtrat die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Flößerstraße" in seiner Sitzung am 28.06.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplanänderung rechtskräftig.

- i) In seiner Sitzung am 26.07.1995 hat der Bauausschuß die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" angeordnet. Die Änderung beinhaltet im Vergleich zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, die durch Bekanntmachung im Amtsblatt vom 07.08.1995 Rechtskraft erlangt hat, die Erhöhung der Wohneinheiten von 6 WE auf 8 WE und die Neufestsetzung von Baugrenzen. Während des erforderlichen Verfahrens gingen keinerlei Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsverfahren ein, so daß der Stadtrat der Stadt Penzberg die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Oberfilz" in seiner Sitzung am 26.09.1995 als Satzung erlassen hat. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan rechtskräftig.

Die vorgenannten Bebauungsplanänderungen können im Rathaus Zimmer 37, Bauamtsverwaltung, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der vorgenannten Bebauungsplanänderungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel in der Abwägung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntgabe der Bebauungsplanänderungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder Veröffentlichung der Bebauungsplanänderungen verletzt worden sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß falls durch die vorgenannten Bebauungsplanänderungen Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind, der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigungen nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen kann. Die Fälligkeit des Anspruchs wird dadurch ausgelöst, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Penzberg beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch jedoch, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Penzberg, den 09.11.1995
STADT PENZBERG
In Vertretung

Mummert
2. Bürgermeister

Bauherren: Karl Döschl Annaliese Döschl

Nachbarn: Ernst Kline Emma Schauer

Josef Buchart Anne Buchart

Renate Fiedling Josef Fiedling

Helmut Rittner Ritta Helzner

Hans Fiedling

15.6.94

Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Froschholz"

für das Grundstück Fl.-Nr.1000/26 in der Gemarkung
Penzberg wegen Errichtung eines Carports außerhalb der
vorgegebenen Garagenflächen

Baugrenzen des Carports

